

Prüfungsordnung
für die erweiterte Sprachprüfung Hebräisch
(Hebraicum)
an der Theologischen Hochschule Elstal

[April 2015]

§ 1 Zweck und Umfang der Prüfung

- (1) Für das Studium der Evangelischen Theologie sind hebräische Sprachkenntnisse erforderlich, die durch die Sprachprüfung Hebräisch nachgewiesen werden.
- (2) An der Theologischen Hochschule Elstal wird eine erweiterte Sprachprüfung Hebräisch (Hebraicum) mindestens einmal im Jahr angeboten.
- (3) Studierende, die an einem hebräischen Sprachkurs teilgenommen oder sich auf andere Weise die entsprechenden Vorkenntnisse angeeignet haben, können die erweiterte Sprachprüfung Hebräisch ablegen.
- (4) Die erweiterte Sprachprüfung umfasst eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.
- (5) Die in den §§ 5 und 6 näher bezeichneten Leistungsanforderungen der Sprachprüfung Hebräisch entsprechen den Empfehlungen des Rates der EKD zu den Anforderungen der Hebräisch-Prüfung für Theologiestudenten (Hebraicum) vom 17. September 1977.

§ 2 Prüfungskommission

- (1) Der Rektor der Theologischen Hochschule Elstal als Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Theologischen Hochschule Elstal bestellt für jeden Prüfungstermin eine Prüfungskommission; die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen.
- (2) Der Prüfungskommission Hebräisch gehören mindestens zwei Personen und maximal vier Personen an:
 - a) ein fachlich zuständiges Mitglied der Theologischen Hochschule Elstal (Professor) als Vorsitzender. Der Vorsitz kann von diesem auf ein anderes Mitglied der Prüfungskommission übertragen werden.
 - b) ein fachlich zuständiges Mitglied der Theologischen Hochschule Elstal oder ein Lehrbeauftragter für Hebräisch als Prüfer,
 - c) ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Protokollant,
 - d) ein Mitglied des Prüfungsausschusses als Beisitzer.

- (3) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 3 Zulassungsbedingungen

- (1) Die Zulassung zur erweiterten Sprachprüfung Hebräisch setzt in der Regel die regelmäßige Teilnahme an einem zur Prüfung führenden Sprachkurs der Theologischen Hochschule Elstal voraus. Der zeitliche Umfang der Sprachkurse entspricht der in der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang in Evangelischer Theologie an der Theologischen Hochschule Elstal festgelegten Semesterwochenstunden.
- (2) Kandidaten, die eine den Prüfungsanforderungen der Theologischen Hochschule genügende anderweitige Vorbereitung nachweisen und sich spätestens einen Monat vor der schriftlichen Prüfung bewerben, können zur Prüfung zugelassen werden.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist über das Studienbüro der Theologischen Hochschule unter Verwendung des dort erhältlichen Vordrucks an den Vorsitzenden der Prüfungsausschusses zu richten, der im Benehmen mit dem unter § 2 Absatz (2) Buchstabe b genannten Prüfer über die Zulassung entscheidet.
- (4) Der Antrag auf Zulassung muss spätestens zehn Arbeitstage vor dem Termin der schriftlichen Prüfung im Studienbüro eingegangen sein.
- (5) Ein Rücktritt von der Prüfung ist bis zum Beginn der schriftlichen Prüfung möglich.
- (6) Wer die erweiterte Sprachprüfung Hebräisch zweimal nicht bestanden hat, kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nur auf besonderen Antrag und aufgrund eines Gutachtens der Prüfungskommission ein weiteres Mal zugelassen werden.
- (7) Körperlich Behinderten sind auf schriftlichen Antrag, der mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen ist, die der Behinderung angemessenen Hilfen zu gewähren. Die Entscheidung kann von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

§ 4 Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen finden in der Regel nach dem jeweiligen Sprachkurs an der Theologischen Hochschule Elstal statt.
- (2) Die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden vom Studienleiter der Theologischen Hochschule im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem Prüfer festgesetzt und mindestens fünfzehn Arbeitstage vorher durch Aushang bekannt gemacht.

§ 5 Die schriftliche Prüfung

- (1) Für die schriftliche Prüfung in der hebräischen Sprache legt der Prüfer dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zwei Textvorschläge im Umfang von 12 bis 15 Zeilen Prosa aus der Biblia Hebraica vor. Der Vorsitzende gibt seine Entscheidung über die Auswahl erst unmittelbar vor der Prüfung bekannt.
- (2) Den Textvorschlägen werden die gegebenenfalls erforderlichen Hilfen beigelegt.
- (3) Die Leistungsanforderungen in den schriftlichen Prüfungen werden durch eine sachlich richtige und treffende Übersetzung in die deutsche Sprache erfüllt. In der schriftlichen

Prüfung wird zusätzlich die Bestimmung von 10 bis 15 Verbal- und Nominalformen verlangt.

- (4) Für die schriftliche Prüfung werden dem Kandidaten drei Stunden Zeit gewährt.
- (5) Neben den dem Prüfungstext beigefügten Hilfen darf ein Wörterbuch benutzt werden. Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ bewertet. Die Theologische Hochschule Elstal behält sich weitergehende disziplinarische Maßnahmen vor.

§ 6 Die mündliche Prüfung

- (1) Die mündlichen Prüfung findet in der Regel innerhalb von 10 Tagen nach der schriftlichen Prüfung statt. Sie soll die Dauer von 20 Minuten nicht übersteigen.
- (2) Als Prüfungsaufgabe wird ein mittelschwerer Prosatext im Umfang von etwa drei Textzeilen vorgelegt.
- (3) Als Beurteilungskriterien gelten besonders:
 - eine gute, möglichst wörtliche Übersetzung in die deutsche Sprache,
 - die Beantwortung der im Anschluss an die Übersetzung zur Laut-, Formen und Satzlehre gestellten Fragen,
 - Lesen mit richtiger Betonung.
- (4) Die wesentlichen Inhalte und die Ergebnisse der Prüfung werden vom Protokollanten schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

§ 7 Das Ergebnis der Prüfung

- (1) Die Ergebnisse der Prüfung werden von der Prüfungskommission festgestellt.
- (2) Die Noten in der schriftlichen und mündlichen Prüfung lauten: "sehr gut" (1), "gut" (2), "befriedigend"
- (3), "ausreichend" (4), "mangelhaft" (5) und "ungenügend" (6). Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 5,3; 5,7 und 6,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Von der mündlichen Prüfung wird ausgeschlossen, wer in der schriftlichen Prüfung schlechtere als mangelhafte Leistungen erbracht hat. In diesem Falle gilt die Prüfung insgesamt als nicht bestanden. Wenn das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit „ungenügend“ bewertet wurde, gilt ebenfalls die Prüfung insgesamt als nicht bestanden.
- (4) Die Gesamtnote ergibt sich ansonsten aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung auf folgende Weise:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,1	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,1	nicht bestanden,

bei einem Durchschnitt über 5,0 kann die nicht bestandene Prüfung frühestens nach Ablauf eines Semesters wiederholt werden.

- (5) Das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Kandidaten sofort mündlich mitgeteilt; Der nächste Termin für eine Wiederholung der Prüfung an der Theologischen Hochschule wird ihm innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt.
- (6) Über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung wird ein Zeugnis erteilt, das der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Theologischen Hochschule und der Vorsitzende der Prüfungskommission der erweiterten Sprachprüfung Hebräisch unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel der Theologischen Hochschule Elstal versehen wird.

§ 8 Zuhörer / Zuhörerinnen

Studierende der Theologischen Hochschule Elstal können nach vorheriger Anmeldung bei der Prüfungskommission als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilnehmen, sofern der Kandidat nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe an den Kandidaten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung für die erweiterte Sprachprüfung Hebräisch an der Theologischen Hochschule Elstal wurde vom Kollegium des Theologischen Seminars Elstal (FH) am 08.01.2011 beschlossen und sofort in Kraft gesetzt. Am 30.04.2015 wurde die Namensänderung der FH in den Ordnungstext übernommen.

§ 10 Geschlechtsbezeichnungen

Die Personenbezeichnungen dieser Ordnung lassen keinen Rückschluss auf das Geschlecht zu.

Diese Ordnung entspricht in Bezug auf Hebräisch in ihren Anforderungen der „Prüfungsordnung für Sprachprüfungen der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin“ vom 20.01.1995.